

Gewaltenteilungsprinzips von den zuständigen Verwaltungsbehörden erlassen. Es ist selbstverständlich, dass alle Behörden hierbei den Grundsatz der Rechtmäßigkeit zu beachten haben. **Rechtswidrige Weisungen von Ministern oder Vorgesetzten** begründen kein Recht.

.....

Niemand muss Ihnen sagen, dass Sie als Chef der Regierung nicht über dem Recht und der Verfassung stehen. **Mit der Missachtung des Rechts** wird die Axt an die Wurzel unseres Rechtsstaats gelegt und der Rechtsfrieden gestört. Der zivile Ungehorsam wird weiter wachsen, Ihr Verkehrsminister hat recht, wenn er sagt, dass man nicht Brücken bauen und gleichzeitig darüber fahren kann. Er könnte durchaus noch viel mehr Brücken bauen. Wer nachdenkt, weiß, dass Sie eine schwere Bürde tragen und nicht jeden Wunsch erfüllen können. Ich hoffe aber, dass es Ihnen trotzdem gelingt, ..., das Echte von Falschen zu unterscheiden und Scheinblüten zu erkennen.

Mit freundlichen Grüßen

19.03.2019 gez. J. Sakkaros

Allgemeine Hinweise:

- Wir möchten uns bedanken, dass Sie die Klage von Herrn Sauer gegen das Fahrverbot durch Ihren Geldbetrag unterstützen. Näheres siehe www.dieseldemo.de
- Die hier zitierten Gesetze können Sie sehr leicht mit Hilfe einer Internet-Suchmaschine selbst finden und nachlesen. „**Ein Blick in das Gesetz erleichtert die Rechtsfindung**“. (normalerweise)
- Zwischenzeitlich hat sich der Verein **Bündnis zur Förderung vernünftiger Politik e.V. i. Gr.** gebildet. Werden Sie Mitglied. Näheres siehe www.fahrverbot-nein-danke.de
- Bei den im Offenen Brief genannten „Demonstranten“ handelt es sich um Herrn Sakkaros und seine Gruppe bei ihrem Gespräch im Staatsministerium.
- In der **Zwischenzeit** werden von der Verwaltung weitere Messstellen aufgestellt: an stark befahrenen Straßen, extremen Steigungen, Kreuzungen usw., also wieder nicht an Orten, die für die Luftqualität im Wohngebiet im Durchschnitt repräsentativ (typisch) sind....
- Vor Gericht werden sicherlich auch die ordnungsgemäß erhobenen Messdaten der **Hintergrund-Messstellen** in der Gnesener Straße, im Stadtgarten und der Burgunderstraße herangezogen, deren Messdaten alle unter den NOx Grenzwerten lagen und die ein Dieselfahrverbot nicht rechtfertigen....

Kontakte:

www.kein-diesel-fahrverbot-stuttgart.de

www.dieseldemo.de

www.fahrverbot-nein-danke.de

Facebook: Kein Diesel-Fahrverbot in Stuttgart

V.i.S.d.P. Siegfried Facht, Sprollstr. 31 A 70597 Stuttgart



Aus Platzgründen kann der gesamte Text des Offenen Briefes hier nicht veröffentlicht werden. Lesen Sie den ganzen Brief auf der homepage www.dieseldemo.de bzw. www.kein-diesel-fahrverbot-stuttgart.de

Zur besseren Lesbarkeit sind „Hervorhebungen“ hier eingefügt worden.

Offener Brief
an den
Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg
Herrn Winfried Kretschmann

Initiative „Kein Diesel-Fahrverbot in Stuttgart“ - c/o J. Sakkaros

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

Wir leben in einem **Rechtsstaat**. Auch die Regierung in Baden-Württemberg beruft sich ständig auf das Recht. Allmählich kommen aber Zweifel auf, ob es sich hierbei

um reine Lippenbekenntnisse handelt, wenn wir Bürger sehen, dass bei den verordneten Fahrverboten mit zweierlei Maß gemessen wird.

Die bundesweit klagende Deutsche Umwelthilfe (DUH) hat vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart ein Fahrverbot erstritten, das sich auf NOX-Daten stützt, die ausschließlich an stark befahrenen Hauptverkehrsstraßen erhoben wurden und deshalb über dem Jahresgrenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ lagen, obwohl das Immissionsschutzgesetz eindeutig vorgibt, dass für das Wohngebiet die NOX-Daten nicht direkt an der Straße, sondern im Wohngebiet (Umweltzone) an Orten zu erheben sind, die für die Luftqualität im Wohngebiet im Durchschnitt repräsentativ (typisch) sind. Schutzziel ist das Wohngebiet und nicht die Kraftfahrer auf der Straße oder die Straßen selbst, die ausdrücklich nicht zum Wohngebiet zählen, auch wenn sie durch das Wohngebiet führen. Auf den Straßen gelten auch keine Schadstoffgrenzwerte. (Anlage 3 Buchst. A. Ziffer 2b und c zu den §§ 2, 3, 13, 14 und 21 der VO zum BImSchG).

Unter Missachtung dieser gesetzlichen Vorgaben hat der rechtskundige Vertreter des Landes (und nicht die DUH) im Termin vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart vorgetragen, dass die an vier stark befahrenen Hauptstraßen gemessenen NOX-Daten für die ganze Umweltzone (Stadtgebiet) repräsentativ (typisch) seien. Selbst ein Laie hätte erkennen können, dass die Luft an der Quelle der Autoabgase (am Neckartor oder den anderen drei Hauptstraßen) niemals der durchschnittlichen Luftqualität im Wohngebiet entsprechen kann.

....

Die Verwaltung steht nicht über dem Gesetz, sondern ist an Gesetz und Recht gebunden. Dieser höchste Verfassungsgrundsatz (Grundgesetz Art. 20 Abs. 2 und 3) ist die Richtschnur des staatlichen Handelns. Das Land wurde demnach durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts nicht verpflichtet, einen (rechtswidrigen) Luftreinhalteplan zu erstellen und Fahrverbote zu verhängen, die auf falschen NOX-Daten beruhen, die am Rande des Schutzgebiets an den Hauptverkehrsstraßen gemessen wurden. Messwerte (Tatsachen) unterliegen außerdem niemals der Rechtskraft. Sie können sich ändern und müssen deshalb ständig mit stationären Messstellen im Schutzgebiet erhoben werden, wenn die obere Beurteilungsschwelle der Station am Neckartor überschritten ist.

Nachdem Demonstranten in Besprechungen in Ihrem Hause auf diese Versäumnisse hingewiesen hatten, hat die Verwaltung in diesen Tagen mit der Aufstellung der erforderlichen Messstellen begonnen. Es gibt aber bereits erste Anzeichen dafür, dass diese möglichst verkehrsnah platziert werden. Die repräsentativen durchschnittlichen NOX-Werte im Schutzgebiet müssen in ausreichender Entfernung zur Schadstoffquelle (Hauptverkehrsstraßen) gemessen werden; denn die Maximalwerte an der Schadstoffquelle verdünnen sich nach den

physikalischen Gesetzen mit zunehmender Entfernung nicht linear, sondern im Quadrat.

Das von den Messstellen abzudeckende Gebiet darf nach dem Gesetz nicht zu klein bemessen sein. Das Gesetz will damit verhindern, dass Messwerte über die Gebietsgröße gesteuert werden können. Der Plan, insgesamt 40 weitere Messstellen einzurichten, dient offensichtlich keineswegs der Bestimmung der durchschnittlichen NOX-Werte im Wohngebiet. Diese große Zahl ist in keiner anderen deutschen Großstadt zu finden. Sie liegt auch weit über den Vorgaben des Immissionsschutzgesetzes, das bei einer Einwohnerzahl von 750 bis 999tausend Einwohnern von einer Richtgröße von 3 (drei) Messstellen im Schutzgebiet ausgeht (Anlage 5 zu den §§ 14 und 15), sofern der maximale Wert der oberen Beurteilungsschwelle von $32 \mu\text{g}/\text{m}^3$ überschritten wird,

Rechtsgrundlose Fahrverbote sind Unrecht. Sie müssen umgehend aufgehoben oder zumindest ausgesetzt werden, nachdem die Verwaltung auf die fehlenden Messstellen am 20.02.2019 hingewiesen wurde. Bei weiteren Verzögerungen muss von einer vorsätzlichen, sittenwidrigen Schädigung gesprochen werden, die vor allem sozial Benachteiligte trifft.

Das Land hat viel Geld ausgegeben für ein sinnloses Gesamtwirkungsgutachten zur rechtlich unzulässigen Schätzung von Schadstoffdaten entlang von Straßen. Jetzt sollen in einer fragwürdigen Beschaffungssorgie Messstellen im Übermaß eingerichtet werden, um die Aufhebung der Fahrverbote zu umgehen. ...

Der Luftreinhalteplan selbst ist nur verwaltungsintern bindend....Wenn der Bürger danach beim Verwaltungsgericht in Stuttgart klagt, wird ihm womöglich noch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts serviert, das zwar die Rechtmäßigkeit der Verkehrsschilder sowie die Möglichkeiten für ein Fahrverbot rechtskräftig festgelegt und bestätigt hat, aber nicht das Fahrverbot selbst, das allein die Verwaltung zu verantworten hat. ...In Stuttgart ist dies z.Zt. eindeutig nicht erwiesen, Das Fahrverbot kann aber nicht ohne jeden Rechtsgrund sozusagen auf Verdacht aufrechterhalten werden, bis die gesamte, völlig unnötige Beschaffung der 40 Geräte abgeschlossen ist. Frühestens in einem Jahr nach der Installation der Messstellen im Wohngebiet kann dann rechtmäßig festgestellt werden, ob die NOX Jahresgrenzwerte überschritten sind. Die verantwortlichen Stellen hoffen, dieses Ziel durch kleinräumige Platzierung von Messstellen an straßennahen Orten erreichen zu können. Ein absolut rechtswidriges, vielleicht sogar sittenwidriges Vorhaben, das der Verwaltung nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung strikt verboten ist.

...

In einem Rechtsstaat werden alle Verwaltungsmaßnahmen, auch solche die gerichtlich überprüft und korrigiert wurden, wegen des bei uns herrschenden